

elektronischer Bundesanzeiger



Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 03. Januar 2008
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: BKN International AG, Köln
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 071212103317
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.



BKN International AG

Köln

- WKN 529 070 -

- ISIN DE0005290704 -

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Wir laden unsere Aktionäre zu der am Donnerstag, den 14. Februar 2008, um 11:00 Uhr, im Jolly Hotel, Im Mediapark 8b, 50670 Köln, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

I. Tagesordnung

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses der BKN International AG sowie des Lageberichts und des Konzernlageberichts der BKN International AG zum 30. September 2007 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006/2007 (1. Oktober 2006 bis 30. September 2007).**
2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2005/2006**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2005/2006 in Höhe von € 806.672,00 auf neue Rechnung vorzutragen.
3. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2006/2007**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2006/2007 in Höhe von € 8.742.129,83 auf neue Rechnung vorzutragen.
4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006/2007**
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006/2007 Entlastung zu erteilen.
5. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006/2007**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006/2007 Entlastung zu erteilen.
6. **Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007/2008**
Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007/2008 die Nexia Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, zu bestellen.
7. **Beschlussfassung über eine Satzungsänderung (genehmigtes Kapital)**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die in der Hauptversammlung vom 22. Februar 2006 erteilte Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals, die mit dem Betrag von € 4.176.179,00 noch nicht ausgenutzt worden ist, aufzuheben und § 4 Abs. 3 der Satzung im Hinblick auf das nunmehr erhöhte Grundkapital wie folgt neu zu fassen:

"Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Eintragung des genehmigten Kapitals das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu € 9.700.085,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe von 9.700.085 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Hierbei kann das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden

- a) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen;
- b) um Aktien als Belegschaftsaktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft auszugeben;
- c) zur Gewinnung von Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen;
- d) um maximal 10 % des bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals vorhandenen Grundkapitals, wenn die Stückaktien der Gesellschaft börsennotiert sind und der Ausgabebetrag der Stückaktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Aktien anzupassen."

8. Ermächtigung über die Ausgabe von Aktienoptionen und Satzungsänderung (bedingtes Kapital)

Die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 17. Februar 2000 und 14. Dezember 2000 ausgegebenen und verbliebenen Optionsrechte aus einem Aktienoptionsplan verfallen wegen Zeitablauf am 24. Januar 2008. Aufgrund der hohen Ausübungspreise der Optionsrechte rechnet die Gesellschaft nicht mehr mit deren Ausübung. Das bestehende bedingte Kapital I soll dementsprechend aufgehoben werden.

Aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 17. März 2005 sind aus einem Aktienoptionsplan 895.649 Optionsrechte ausgegeben worden. Die Gesellschaft beabsichtigt keine weitere Ausgabe von Aktienoptionen aus dieser Ermächtigung. Die verbliebene Ermächtigung vom 17. März 2005 soll aufgehoben und das Bedingte Kapital III soll dementsprechend insoweit reduziert werden. Der Hauptversammlung wird eine neue Ermächtigung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen demgemäß vor, wie folgt zu beschließen:

I. Anpassung und Aufhebung der bedingten Kapitalia

- a) Aufhebung des bedingten Kapitals I
§ 4 Abs. 4 der Satzung (Bedingtes Kapital I) wird aufgehoben.
- b) Die verbliebene Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen vom 17. März 2005 wird aufgehoben.
§ 4 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt geändert und wird neuer § 4 Abs. 5:

"Das Grundkapital ist um € 895.649,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 895.649 neuen, auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien (bedingtes Kapital III). Die bedingte Kapitalerhöhung wird insoweit durchgeführt, als die Inhaber der Optionsrechte, die aufgrund eines Aktienoptionsplans nach Maßgabe des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 17. März 2005 ausgegeben werden, von ihren Aktienoptionen Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung der Optionsrechte entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand der Gesellschaft, und, soweit Vorstandsmitglieder betroffen sind, der Aufsichtsrat der Gesellschaft, ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Einzelheiten der weiteren Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen."

II. Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen

- a) Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2015 mit Zustimmung des Aufsichtsrats, und, soweit Vorstandsmitglieder der Gesellschaft betroffen sind, der Aufsichtsrat allein, bis zu Stück 1.044.368 Aktienoptionen zum Bezug von je einer Stückaktie der Gesellschaft mit einer Lauf-

zeit von bis zu fünf Jahren zu gewähren. Die Erfüllung der ausgeübten Aktienoptionen kann nach Wahl der Gesellschaft entweder durch Ausnutzung des zur Beschlussfassung vorgeschlagenen bedingten Kapitals IV oder durch eigene Aktien der Gesellschaft nach Maßgabe beschlossener Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft erfolgen.

- b) Die Gewährung der Aktienoptionen zum Bezug von Aktien der Gesellschaft und die Ausgabe dieser Aktien erfolgt gemäß folgenden Bestimmungen:

(1) Bezugsberechtigte Personen

Bezugsberechtigt sind

- a) die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft;
- b) die Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Arbeitnehmer verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

Das Gesamtvolumen der Aktienoptionen verteilt sich auf die berechtigten Personengruppen wie folgt:

60 % auf die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft,

40 % auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung der verbundenen Unternehmen und Arbeitnehmer der verbundenen Unternehmen. Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, die zugleich Mitglied der Geschäftsführung eines verbundenen Unternehmens sind, erhalten die Aktienoptionen nur einmal, nämlich als Mitglied des Vorstands der Gesellschaft.

(2) Recht zum Bezug von Aktien

Jede Aktienoption gewährt dem Inhaber der Option das Recht, eine Stückaktie der Gesellschaft gegen Zahlung des Ausübungspreises gemäß Ziffer (4) zu erwerben.

(3) Ausgabe der Aktienoptionen

Die Aktienoptionen können an die berechtigten Personen innerhalb eines Geschäftsjahres mit Ausnahme von Zeiträumen von vier Wochen vor Veröffentlichung von Jahresabschluss und Zwischenberichten mit der Maßgabe ausgegeben werden, dass keine Tranche mehr als 50 % des Gesamtvolumens der Aktienoptionen umfasst.

(4) Ausübungspreis

Der Ausübungspreis zum Bezug einer Aktie der Gesellschaft bestimmt sich nach dem Durchschnittswert der letzten im XETRA-Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) festgestellten Preise in den fünf Börsenhandelstagen, die dem Tag der Ausgabe der Tranche der Aktienoptionen vorangehen. Die Aktienoptionen können nur ausgeübt werden, wenn der letzte im XETRA-Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) festgestellte Preis an dem Börsentag unmittelbar vor Ausübung der Aktienoptionen mindestens dem Ausübungspreis für die jeweils ausgegebenen Tranchen entspricht. Der Ausübungspreis beträgt mindestens € 1,00.

(5) Anpassung bei Kapitalmaßnahmen

Falls während der Laufzeit der Aktienoptionen die Gesellschaft unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts ihrer Aktionäre ihr Grundkapital erhöht oder neue Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Aktienoptionen ausgibt, wird der Ausübungspreis nach Maßgabe der Optionsbedingungen ermäßigt. Eine Ermäßigung erfolgt nicht, wenn der bezugsberechtigten Person ein unmittelbares oder mittelbares Bezugsrecht auf die neuen Aktien oder neuen Schuldverschreibungen eingeräumt wird, das sie so stellt, als hätte sie die Option ausgeübt oder wenn der Betrag der Kapitalerhöhung 10 % des bei Fassung des Kapitalerhöhungsbeschlusses vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt. Der Ausübungspreis wird ferner ermäßigt bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und einer Kapitalherabsetzung sowie im Falle einer Neustückelung der Aktien (Aktiensplit) und Zusammenlegung von Aktien sowie bei außerordentli-

chen Bar- und/oder Sachausschüttungen entsprechend den Usancen an der deutschen Terminbörse EUREX oder einer Nachfolgebörse.

(6) Ausübungszeiträume und Wartezeiten

Die Aktienoptionen können von den bezugsberechtigten Personen frühestens zwei Jahre nach dem Ausgabebetag ausgeübt werden. Die Aktienoptionen können nach Ablauf der vorstehenden Wartezeit jederzeit mit Ausnahme - wie unter Ziffer (3) - ausgeübt werden.

Aktienoptionen können ferner nicht innerhalb folgender Zeiträume ausgeübt werden:

- in der Zeit ab dem letzten Tag, an dem sich Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung der Gesellschaft anmelden können, bis zum dritten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main nach dieser Hauptversammlung;
- in der Zeit ab dem Tag der Veröffentlichung eines Bezugsangebotes auf neue Aktien oder auf Schuldverschreibungen mit Wandel- und/oder Aktienoptionen auf Aktien der Gesellschaft im elektronischen Bundesanzeiger bis zum Tag, an dem die Bezugsfrist endet.

Aktienoptionen, die bei Laufzeitende noch nicht ausgeübt sind, verfallen ersatzlos.

(7) Persönliches Recht

Die Optionsrechte sind nicht übertragbar. Sie können nur ausgeübt werden, solange der Berechtigte in einem Anstellungsverhältnis zu der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften steht. Für den Todesfall, den Fall der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, den Fall der Pensionierung, der einvernehmlichen Beendigung des Anstellungsverhältnisses oder für den Fall der Dissoziation eines verbundenen Unternehmens können Ausnahmen bestimmt werden.

(8) Regelung der Einzelheiten

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten für die Ausgabe von Aktien aus dem bedingten Kapital und die weiteren Bedingungen der Ausgabe der Aktienoptionen, einschließlich der Optionsbedingungen, für den bezugsberechtigten Personenkreis festzulegen. Abweichend hiervon entscheidet für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft auch insoweit der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

III. Schaffung eines neuen bedingten Kapitals

§ 4 der Satzung wird wie folgt um einen Absatz 6 ergänzt:

"Das Grundkapital ist um € 1.044.368,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 1.044.368 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien (bedingtes Kapital IV). Die bedingte Kapitalerhöhung wird insoweit durchgeführt, als die Inhaber der Optionsrechte, die aufgrund eines Aktienoptionsplans nach Maßgabe des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Februar 2008 ausgegeben werden, von ihren Aktienoptionen Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung der Optionsrechte entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand der Gesellschaft, und, soweit Vorstandsmitglieder betroffen sind, der Aufsichtsrat der Gesellschaft, ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Einzelheiten der weiteren Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzulegen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung jeweils entsprechend der Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen."

IV. Die vorstehende Beschlussfassung zu Ziffer I. bis III. wird nur einheitlich wirksam.

9. **Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- und Optionsanleihen und Satzungsänderungen (Bedingtes Kapital)**

Die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 29. September 2004 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen und Optionsscheine können nach dem teilweisen Rückkauf von Wandelschuldverschreibungen im März 2007 noch im Umfang von 295.455 Aktien in Ausübung von Options- bzw. Wandlungsrechten ausgegeben werden. Das bestehende bedingte Kapital II soll dementsprechend reduziert werden.

Die Gesellschaft hat ferner die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 17. März 2005 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen und Optionsschuldverschreibungen nebst Optionsscheinen im Juli 2007 sowie die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. Februar 2006 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen im Januar 2007 jeweils vollständig zurück gekauft. Dementsprechend sollen die bedingten Kapitalia IV und V aufgehoben werden.

Die Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen vom 22. Februar 2007 (Bedingtes Kapital VI) ist vom Landgericht Köln für nichtig erklärt worden. Der Hauptversammlung wird daher eine neue Ermächtigung zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor zu beschließen:

I. Anpassung und Aufhebung der bedingten Kapitalia

a) Reduzierung des bedingten Kapitals II

§ 4 Abs. 5 der Satzung wird wie folgt geändert und wird neuer § 4 Abs. 4:

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 295.455,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 295.455 neuen, auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien (Bedingtes Kapital II). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 29. September 2004 durch die Gesellschaft oder durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die neuen Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – von Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil."

b) Aufhebung des bedingten Kapitals IV

§ 4 Abs. 7 der Satzung (Bedingtes Kapital IV) wird aufgehoben.

c) Aufhebung des bedingten Kapitals V

§ 4 Abs. 8 der Satzung (Bedingtes Kapital V) wird aufgehoben.

d) Aufhebung des bedingten Kapitals VI

§ 4 Abs. 9 der Satzung (Bedingtes Kapital VI) wird aufgehoben.

II. Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen

a) Ermächtigungszeitraum, Nennbetrag, Laufzeit, Aktienzahl

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. Februar 2013 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber und/oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen (Teilschuldverschreibungen) im Gesamtnennbetrag von bis zu € 25.000.000,00 mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren zu begeben, und den Inhabern oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen bzw. Optionsschuldverschreibungen Wandlungsrechte bzw. Optionsrechte auf neue auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien (Stückaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu € 7.464.613,00 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Die Teilschuldverschreibungen können außer in Euro auch - unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert - in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden. Bei der Begebung in einer anderen Währung als in Euro ist der entsprechende Gegenwert, berechnet nach dem Euro-Devisenbezugskurs der Europäischen Zentralbank am Tag der Beschlussfassung über die Begebung der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, zugrunde zu legen.

Die Teilschuldverschreibungen können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft begeben werden. In diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für die Rückzahlung der Teilschuldverschreibungen zu übernehmen und den Berechtigten der Teilschuldverschreibungen Options- bzw. Wandlungsrechte auf neue Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

b) Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Die Teilschuldverschreibungen sollen grundsätzlich von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Teilschuldverschreibungen mit einem Wandel- und Optionsrecht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu € 1.940.017,00 auszuschließen. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist jedoch nur insoweit möglich, als nicht bereits von dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht worden ist, und nur dann, wenn der Ausgabepreis der Teilschuldverschreibungen deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet.

Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Gläubigern von Options- oder Wandlungsrechten bzw. mit Wandlungspflichten ausgestatteten Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. Wandlungspflichten zustehen würde.

c) Optionsrecht

Im Fall der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von neuen auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien der Gesellschaft berechtigen. Dabei können die Optionsbedingungen vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Schuldverschreibungen bzw. damit im Zusammenhang stehenden Zahlungsansprüchen erfüllt werden kann. Sofern die Optionsschuldverschreibungen durch eine 100 %ige unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft begeben werden, sollen die Optionsbedingungen für diesen Fall vorsehen, dass die Mittel aus der Anleihebegebung an die Gesellschaft im Wege eines Darlehens weitergeleitet werden, der hieraus resultierende Darlehensanspruch anteilig an die Optionsanleihegläubiger oder einen für diese bestellten Treuhänder zur Sicherheit abgetreten wird und die so abgetretenen Darlehensansprüche bei Ausübung des Optionsrechts auf die Gesellschaft abgetreten werden und damit erlöschen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stammaktien (Stückaktien) darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen. Die Laufzeit der Optionsrechte darf 20 Jahre nicht überschreiten.

d) Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Gläubiger das Recht, ihre Schuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festzulegenden Anleihebedingungen in neue auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien der Gesellschaft umzutauschen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibung nicht übersteigen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktie der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- bzw. abgerundet werden. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nominalbetrag liegenden Ausgabebetrag einer Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktie der Gesellschaft ergeben. Die Anleihebedingungen können auch eine Pflicht zur Wandlung vorsehen.

e) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Es kann vorgesehen werden, dass das Umtauschverhältnis und/oder der Options- bzw. Wandlungspreis variabel ist und der Options- bzw. Wandlungspreis innerhalb einer festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit festgesetzt wird.

Soweit sich ein Bezugsrecht auf Bruchteile von neuen Aktien ergibt, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Options- bzw. Anleihebedingungen zum Bezug ganzer Aktien addiert werden können. Ferner können eine in bar zu leistende Zuzahlung und/oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden.

f) Options-/Wandlungspreis

Der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von € 1,00 muss 110 % des Durchschnitts der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft – in der XETRA-Schlussauktion (oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse – an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Options- und Wandelschuldverschreibungen betragen, oder 110 % des Durchschnitts der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft – in der XETRA-Schlussauktion (oder Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse – während der Börsenhandelstage, an denen ein Bookbuilding-Verfahren durchgeführt wurde, oder 110 % des Durchschnitts der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft – in der XETRA-Schlussauktion (oder Nachfolgesystem) der Frankfurter Wertpapierbörse – während der Bezugsfrist, mit Ausnahme der letzten vier Tage der Bezugsfrist, entsprechen. In jedem Fall ist jedoch mindestens der geringste Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG als Wandlungs- oder Optionspreis zu zahlen.

Der Options- bzw. Wandlungspreis wird unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen ermäßigt, wenn die Gesellschaft während der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Options- oder Wandelanleihen begibt bzw. Optionsrechte gewährt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte hierbei kein Bezugsrecht einräumt, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts zustehen würde. Die Options- bzw. Wandelanleihebedingungen können auch für andere Kapitalmaßnahmen, Umstrukturierungen, außerordentliche Dividenden oder vergleichbare Maßnahmen, die zu einer Verwässerung des Wertes der Aktien führen können, eine Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorsehen. Die Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung sowie durch eine Erhöhung der bei Wandlung bzw. Optionsausübung zu gewährenden Anzahl von Aktien bewirkt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Anleihe- und Optionsbedingungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- bzw. Optionspreis und den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum festzulegen.

III. Schaffung eines neuen bedingten Kapitals

§ 4 der Satzung wird um einen neuen Abs. 7 wie folgt ergänzt:

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu € 7.464.613,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 7.464.613 neuen, auf den Inhaber lautende nennwertlose Stammaktien (Bedingtes Kapital V). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, die gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. Februar 2008 durch die Gesellschaft oder durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Gesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses jeweils festzulegenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft Gebrauch machen oder Wandlungspflichten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllt werden. Die neuen Aktien nehmen – sofern sie durch Ausübung bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen – von Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil"

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Ausnutzung des bedingten Kapitals oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen."

IV. Die vorstehende Beschlussfassung zu Ziffer I. bis III. wird nur einheitlich wirksam.

10. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, unter Aufhebung des Beschlusses der Hauptversammlung am 22. Februar 2007 folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 13. August 2009 eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf der Gegenwert pro Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs um nicht mehr als 5 % unter- oder überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie im XETRA-Handelssystem (oder einem an die Stelle des XETRA-Handelssystems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor dem Erwerb der Aktien. Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, darf der Gegenwert pro Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs um nicht mehr als 10 % unter- oder überschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie im XETRA-Handelssystem (oder einem an die Stelle des XETRA-Handelssystems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während des siebten, sechsten, fünften, vierten und dritten Börsentags vor Veröffentlichung des öffentlichen Kaufangebots. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen ausgeübt werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie im XETRA-Handelssystem (oder einem an die Stelle des XETRA-Handelssystems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit neuen Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind, insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung vom 14. Februar 2008 oder – falls dieser Wert geringer ist – 10 % des zum Zeitpunkt der Veräußerung der Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten. Bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist zudem der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, auf den sich Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss in sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind.

Darüber hinaus wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte zu dem Zweck, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen von diesen zu erwerben, zu veräußern.

Der Vorstand ist ferner mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, die erworbenen eigenen Aktien Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft und Arbeitnehmern der Gesellschaft und verbundenen Unternehmen im Rahmen der in den Hauptversammlungen vom 17. März 2005 und 14. Februar 2008 beschlossenen Aktienoptionspläne oder den Inhabern bzw. Gläubigern der von der Gesellschaft oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften ausgegebenen Wandel- oder Optionsanleihen zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

11. Beschlussfassung über die Zustimmung zur Informationsübermittlung an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung sowie Änderung der Satzung

Nach § 30b Abs. 3 Nr. 1 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) dürfen Aktiengesellschaften Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung nur übermitteln, wenn auch die Hauptversammlung dieser Art der Informationsübermittlung zugestimmt hat. Um der Gesellschaft die Möglichkeit der Informationsübermittlung im Wege der Datenfernübertragung offen zu halten, soll ein solcher Zustimmungsbeschluss gefasst und dies auch in der Satzung entsprechend verankert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Der Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung an die Aktionäre der Gesellschaft wird gemäß § 30b Abs. 3 Nr. 1a WpHG zugestimmt.

b) Die Überschrift des § 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Geschäftsjahr, Bekanntmachungen und Informationsübermittlung"

§ 3 der Satzung wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

"Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können im Rahmen des gesetzlich Zulässigen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden."

II. Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung

Bericht zu TOP 7:

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 203 Abs. 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet. Der Bericht liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsicht durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos und unverzüglich übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Die dem Vorstand eingeräumte Ermächtigung sieht den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre in bestimmten Fällen vor. Damit soll der Vorstand ggf. in die Lage versetzt werden, von der Ausnutzung des genehmigten Kapitals auch unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch zu machen.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der Ermächtigung durch runde Beträge zur Herstellung eines glatten Bezugsverhältnisses. Der Bezugsrechtsausschluss ist erforderlich, um etwaige Spitzen verwerten zu können. Daneben schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und Tochtergesellschaften auszuschließen, um die Arbeitnehmer am Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von Belegschaftsaktien beteiligen zu können. Weiterhin kann das Bezugsrecht der Aktionäre bei Sachkapitalerhöhungen mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden, um in geeigneten Fällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der BKN International AG erwerben zu können. Die Gesellschaft soll in wesentlichem Umfang auch durch Akquisitionen expandieren. Die Praxis zeigt, dass in verschiedenen Fällen die Anteilseigner attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Um auch in diesen Fällen Unternehmen erwerben zu können, muss die BKN International AG die Möglichkeit haben, ihr Grundkapital gegen Sacheinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen. Da eine Kapitalerhöhung für solche Erwerbe vielfach kurzfristig erfolgen muss, ist auch insoweit die Schaffung eines genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses erforderlich. Wenn sich die Möglichkeit zu einem solchen Erwerb von Unternehmen bietet, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen soll. Er wird dies nur tun, wenn dies im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Über die Einzelheiten der Ausnutzung des genehmigten Kapitals wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der BKN International AG folgt.

Die Ermächtigung sieht darüber hinaus die Möglichkeit vor, das gesetzliche Bezugsrecht auszuschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage um maximal 10 % des bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals vorhandenen Grundkapitals erfolgt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits notierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Rechtsgrundlage für diesen Bezugsrechtsausschluss ist § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwaltung in die Lage versetzen, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Sie liegt somit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Vorstand und Aufsichtsrat verpflichten sich, den Ausgabebetrag für die neuen Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre festzulegen.

Bericht zu TOP 9 - Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsanleihen und Satzungsänderung (Bedingtes Kapital)

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 9 gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet. Der Bericht liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und

in der Hauptversammlung zur Einsicht durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos und unverzüglich übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Mit der beantragten Ermächtigung möchten Vorstand und Aufsichtsrat die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit nutzen, Eigenkapital durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen zu schaffen, die mit Wandlungs- oder Optionsrechten auf Inhaberk Aktien verbunden sind. Eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital ist eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Unternehmens. Durch die Begebung von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen fließt dem Unternehmen zudem zunächst zinsgünstiges Fremdkapital zu.

In Bezug auf die Ausgabe der Options- oder Wandelschuldverschreibungen wird die Verwaltung gemäß §§ 186 Abs. 3 Satz 4, 221 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 AktG ermächtigt, das Bezugsrecht auszuschließen. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung eine möglichst günstige Konditionengestaltung bei der Festlegung von Zinssatz, Options- bzw. Wandlungspreis und Ausgabepreis der Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen zu erreichen. Eine marktnahe Konditionenfestsetzung wäre bei Wahrung des Bezugsrechtes nicht möglich, da grundsätzlich die Konditionen bereits zum Zeitpunkt des Beginns der Bezugsrechtsfrist feststehen müssen und daher der Entwicklung von Marktfaktoren während dieser Frist nicht Rechnung getragen werden kann. Überdies verschafft der Bezugsrechtsausschluss die Möglichkeit, die Aktionärsbasis der Gesellschaft unter Einbeziehung internationaler Investoren zu verbreitern.

Rechtsgrundlage für den Ausschluss des Bezugsrechts ist die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Obwohl § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG in Bezug auf die Begebung von Options- bzw. Wandelschuldverschreibungen auch auf diese Vorschrift verweist, wird unterschiedlich beurteilt, ob der erleichterte Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auch in Bezug auf Options- oder Wandelschuldverschreibungen gilt.

Die Verwaltung hält den Wortlaut von §§ 186 Abs. 3 Satz 4, 221 Abs. 4 Satz 2 AktG in Übereinstimmung mit der jüngsten höchstrichterlichen Rechtsprechung für eindeutig. Die Neuregelung bezweckt, dem Verwässerungsschutz des Aktionärs im Hinblick auf seinen Anteilsbesitz Rechnung zu tragen.

Ob ein solcher Verwässerungseffekt eintritt, ist mathematisch erchenbar, indem man die Verzinsung der Anleihe mit einer an der Börse gehandelten vergleichbaren Anleihe vergleicht und den Optionswert nach anerkannten finanzmathematischen Methoden (insbesondere dem sog. Black & Scholes Modell) ermittelt. Hieraus lässt sich der hypothetische Börsenpreis der Anleihe ermitteln und mit dem Ausgabepreis vergleichen; damit steht auch ein etwaiger Verwässerungseffekt fest. Liegt dieser unter 5 % je Options- bzw. Wandelschuldverschreibung, ist der Verwässerungseffekt nicht größer, als wenn eine reguläre Kapitalerhöhung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG durchgeführt würde und der Ausgabepreis pro Aktie ca. 5 % unter dem aktuellen Börsenkurs liegen würde.

Die Verwaltung wird prüfen, ob ein Verwässerungsschutz gewährleistet ist. Dies kann dadurch geschehen, dass eine unabhängige Investmentbank oder ein Wirtschaftsprüfer feststellt, dass der Verwässerungseffekt je Options- bzw. Wandelschuldverschreibung weniger als 5 % des Ausgabepreises einer Options- bzw. Wandelteilschuldverschreibung beträgt.

Im Übrigen ermöglicht der vorgesehene Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge und erleichtert die Abwicklung der Kapitalmaßnahme. Der Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber bzw. Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten hat den Vorteil, dass im Falle einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bzw. Gläubiger bereits bestehender Optionsrechte oder Wandlungsrechte der Wandelungs- bzw. Optionspreis nach den bestehenden Options- bzw. Wandlungsbedingungen nicht ermäßigt zu werden braucht bzw. eine etwaige bare Zuzahlung an die Wandelungs- bzw. Optionsberechtigten nicht zu leisten ist.

Das bedingte Kapital wird benötigt, um die mit den Optionsschuldverschreibungen und Wandelschuldverschreibungen verbundenen Optionsrechte und Wandlungsrechte auf Inhaberk Aktien zu erfüllen. Dabei soll der Options- bzw. Wandlungspreis für eine Aktie 110 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft in der XETRA-Schlussauktion (oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Options- oder Wandelschuldverschreibungen betragen oder 110 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft in der XETRA-Schlussauktion (oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der Börsenhandelstage, an denen ein Bookbuilding-Verfahren durchgeführt wurde, oder 110 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft in der XETRA-Schlussauktion (oder Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der Bezugsfrist, mit Ausnahme der letzten vier Tage der Bezugsfrist.

Bericht zu TOP 10 - Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Der Vorstand hat den nachfolgenden Bericht zu Tagesordnungspunkt 10 analog § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet. Der Bericht liegt vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und in der Hauptversammlung zur Einsicht durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär kostenlos und unverzüglich übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Die unter Tagesordnungspunkt 10 eingeräumte Ermächtigung sieht vor, dass die Gesellschaft eigene Aktien in Höhe von bis zu 10 vom Hundert ihres Grundkapitals erwerben und wieder veräußern darf. Damit soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, dieses international übliche Finanzierungsinstrument im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre einzusetzen. Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur Beschaffung von Eigenmitteln genutzt werden. Für die Wiederveräußerung erworbener eigener Aktien sieht das Gesetz grundsätzlich einen Verkauf über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vor. Die Hauptversammlung kann jedoch in entsprechender Anwendung des § 186 AktG auch eine andere Veräußerung beschließen.

Der Beschluss sieht vor, dass der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre eine Veräußerung der erworbenen eigenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne dieser Regelung gilt der Mittelwert der Schlusskurse für die Aktie im XETRA-Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der Aktien.

Die Möglichkeit, das Bezugsrecht bei der Wiederveräußerung eigener Aktien in entsprechender Anwendung des § 186 AktG auszuschließen, dient dem Interesse der Gesellschaft, eigene Aktien beispielsweise an weitere Anleger zu verkaufen und erlaubt insbesondere eine schnelle und kostengünstige Platzierung der Aktien. Die Verwaltung wird dadurch in die Lage versetzt, die sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietenden Möglichkeiten schnell, flexibel und kostengünstig zu nutzen. Darüber hinaus können ggf. zusätzliche neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland gewonnen werden.

Des Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen Dritten entweder ganz oder teilweise als Gegenleistung anzubieten. Dies dient dem Interesse der Gesellschaft, da die Gesellschaft in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien erwerben kann. Die Gesellschaft kann damit in Zukunft flexibel auf sich bietende Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland reagieren.

Der Aktienoptionsplan sieht vor, dass die Aktien durch ein bedingtes Kapital bei Ausübung der Optionen ausgegeben werden. Der vorgeschlagene Beschluss zum Rückkauf eigener Aktien gibt jedoch der Gesellschaft weiterhin die Möglichkeit, bei Ausübung von Optionen oder nach Ausübung von Wandelrechten Aktien nach vorherigem Erwerb eigener Aktien an die Options- bzw. Wandelanleihehaber auszugeben. Die Entscheidung darüber, wie die Aktienoptionen im Einzelfall erfüllt werden, treffen die zuständigen Organe der Gesellschaft; sie werden sich dabei allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen und in der jeweils nächsten Hauptversammlung über ihre Entscheidung berichten.

Insgesamt werden die Interessen der Aktionäre bei einer Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte oder Inhaber von Aktienoptionen unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage von § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass dieser Handlungsrahmen unter Berücksichtigung der Strategie der Gesellschaft sowohl den Interessen der Gesellschaft als auch der Aktionäre dient.

III. Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 14 der Satzung der BKN International AG diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. am Donnerstag, den 7. Februar 2008, 24:00 Uhr, unter der Adresse

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
c/o Deutsche WertpapierService Bank AG
Wildungerstraße 14
60487 Frankfurt
Telefax: +49 (69) 50 99 11 10

in Textform in deutscher oder englischer Sprache zur Teilnahme an der Hauptversammlung angemeldet haben und ihren Anteilsbesitz nachweisen. Der Anteilsbesitz ist mit einer von dem depotführenden Institut in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten Bestätigung nachzuweisen. Der Nachweis durch Bestätigung des depotführenden Instituts hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. den 24. Januar 2008, 00:00 Uhr, zu beziehen und muss der Gesellschaft spätestens am siebten Tag vor dem Tag der Hauptversammlung, d.h. am Donnerstag, den 7. Februar 2008, 24:00 Uhr, unter der vorstehend genannten Adresse zugehen.

Die Stimmkarten werden vor der Sitzung am Versammlungsort ausgehändigt.

Stimmrechtsvertreter

Der Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch das depotführende Institut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, an, sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch einen von unserer Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Gesellschaft benennt einen Stimmrechtsvertreter, der aufgrund einer schriftlichen Bevollmächtigung durch die Aktionäre gemäß den erteilten Weisungen zu den Tagesordnungspunkten abstimmt. Die Abstimmung durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist nur möglich, soweit diesem neben einer schriftlichen Vollmacht auch schriftliche Weisungen zu allen Tagesordnungspunkten erteilt wurden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Für die Stimmrechtsvertretung durch den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter kann ausschließlich das den Aktionären zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte Vollmachts- und Weisungsformular verwendet werden. Die an den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter gerichteten schriftlichen Vollmachten und Weisungen müssen bis Dienstag, den 12. Februar 2008, unter der folgenden Postanschrift

BKN International AG
c/o Computershare-HV-Services AG
Amsinckstraße 57
20097 Hamburg

im Original eingehen.

Das Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung von ihrem depotführenden Institut. Das Beauftragen des Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft zur Erklärung von Widersprüchen oder zur Stellung von Anträgen oder Fragen ist nicht möglich.

Veröffentlichung gemäß § 30b Abs. 1 Nr. 1 WpHG

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft € 19.400.170,00 und ist eingeteilt in 19.400.170 Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je € 1,00. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 186.808 eigene Aktien.

Ausgelegte Unterlagen

Der Jahresabschluss und der Konzernabschluss, der Lagebericht sowie der Konzernlagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats, die Tagesordnung und der Geschäftsbericht sowie die Vorstandsberichte zu den Tagesordnungspunkten 7, 9 und 10 sowie die derzeit gültige Satzung liegen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (50670 Köln, Im Mediapark 8) aus und werden auch in der Hauptversammlung ausliegen und werden auf Verlangen jedem Aktionär kostenlos übersandt.

Anträge, Gegenanträge

Aktionäre, die Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung haben, bitten wir, diese an folgende Anschrift zu richten:

BKN International AG
Im Mediapark 8
50670 Köln
Telefax: +49 (221) 5 54 05 45

Gegenanträge gegen die Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung mit Begründung, die innerhalb der gesetzlichen Fristen bei der oben genannten Anschrift eingehen, werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse www.bknkids.com veröffentlicht.

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden umgehend ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Auf die nach den Bestimmungen des WpHG bestehenden Mitteilungspflichten und die dort vorgesehene Rechtsfolge des Ruhens aller Rechte aus den Aktien bei Verstößen gegen eine Mitteilungspflicht wird hingewiesen.

Köln, im Januar 2008

BKN International AG

Der Vorstand